

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss **Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 werden nachfolgend näher bezeichnete Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Meertal

Vom Berghäusenschweg in südlicher Richtung bis zum Kreisverkehr abgehende und von hier in westlicher Richtung abzweigend als Ringstraße wieder bis zum Kreisel zurückführende Straße einschl. aller abgehenden Wohnwege sowie die vom Kreisel in östlicher Richtung abgehende Stichstraße.
Der Gemeingebrauch der Wohnwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

2. Agrippinaweg (Meertal)

Mit Bebauungsplan V 372 ausgewiesene zwischen den Grundstücken Meertal 9 + 11 in südlicher Richtung abgehende Straße einschließlich Wendehammer.

3. Germanicusweg (Meertal)

Gegenüber des Agrippinaweges von Straße Meertal zunächst in nördlicher abgehende und nach ca. 70 m in östlicher Richtung abzweigende und bis zur Straße Meertal verlaufende Straße (Bebauungsplan V 372).

4. Liviusweg (Meertal)

Von Meertal gegenüber des Pliniusweges in nördlicher Richtung abgehende bis einschließlich des Kreisels verlaufende Straße einschließlich der in westlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen; inkl. des von der östlich verlaufenden Stichstraße abgehenden Wohnweges sowie die vom Kreisel abgehenden entlang der Häuser Nr. 27 bis 45 und 26 bis 44 verlaufenden Wohnwege (Bebauungsplan V 372).

Der Gemeingebrauch der Wohnwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

5. Pliniusweg (Meertal)

Von der Straße Meertal gegenüber des Liviusweges abgehende und zwischen den Häusern Meertal 76 u. 78 wieder in Straße Meertal einmündende halbkreisförmige Straße sowie der im Bereich der Häuser Pliniusweg 12 u. 24 südlich abgehenden Stichstraße einschl. Wendehammer und der östlich entlang der Häuser Pliniusweg 36 – 46 verlaufenden Stichstraße einschl. Wendehammer (Bebauungsplan V 372).

6. Allmende

In die Macherscheiderstraße gegenüber Haus-Nr. 97 bzw. Haus-Nr. 109 jeweils einmündende Ringstraße einschl. dreier Stichstraßen (Bebauungsplan 294/1).

7. Am Kirchenmorgen (Stichstraße)

Von der Straße Am Kirchenmorgen nordwestlich abgehende Stichstraße einschließlich Wendebereich (Bebauungspläne 403/405).

8. Am Lichtweg

Mit Bebauungsplan 433 ausgewiesene Straße **Am Lichtweg** einschl. des jeweils zwischen den Häusern 32 u. 34 abgehenden und des entlang der Häuser 41 – 51 verlaufenden Wohnweges sowie dem Verbindungsweg zur Straße An der Feldscheune.

Der Gemeingebrauch der Wohnwege und des Verbindungsweges wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

9. Am Linckhof

Mit Bebauungsplan 433 ausgewiesene von der K30 abgehende, im weiteren Verlauf südwestlich abknickende und in „Am alten Bach“ einmündende Straße einschließlich der südöstlich in Richtung Am Kaulacker verlaufenden Stichstraße jedoch ohne den gegenüber den Häusern Nr. 29 bis 47 gelegenen Quartiersplatz.

10. Am Mühlenweg

Mit Bebauungsplan 433 ausgewiesene von Am Lichtweg abgehende und wieder einmündende Ringstraße.

11. An der Feldscheune

Mit Bebauungsplan 433 ausgewiesene von der Straße Wolfskamphof abgehende und in die Straße Am Lichtweg einmündende Ringstraße.

12. Bongarder Hof

Mit Bebauungsplan 433 ausgewiesene von der Straße Im Stüttgesfeld abgehende und wieder einmündende Ringstraße sowie die 3 Stichstraßen in Richtung Im Stüttgesfeld, Am Pickenhof und Am Kaulacker.

13. Im Stüttgesfeld

Mit Bebauungsplan 433 ausgewiesene mit Wendebereich bei Haus-Nr. 1 beginnend die Straße Am Linckhof querend und weiter in nordöstlicher Richtung verlaufend, dann südöstlich abknickend und in der Stichstraße bei Haus Bongarder Hof 68 endende Straße.

14. Wolfskamphof

Mit Bebauungsplan 433 ausgewiesene mit Wendebereich bei Haus-Nr. 1 beginnend die Straße Am Linckhof querend und weiter in nordöstlicher Richtung verlaufend, dann südöstlich abknickend und in die Straße Im Stüttgesfeld einmündende Straße ohne den zwischen den Häusern 24 u. 30 südöstlich abgehenden Quartiersplatz.

15. Rankestraße (Restausbau)

Mit Bebauungsplan 433 ausgewiesene in südöstlicher Richtung verlaufende Verlängerung der vorhandenen Rankestraße einschl. der beiden südwestlich abgehenden Stichstraßen.

16. Rheydter Straße (Stichstraße)

Von der Bauerbahn in westlicher Richtung abgehende Stichstraße in einer Länge von ca. 76 m bis Ausbauende.

17. Blindeisenweg

Von Am Blankenwasser abgehende Straße bis Wendeanlage.

18. Blücherstraße (Stichstraße)

Von Blücherstraße abgehende und parallel zum Gleiskörper bis zu den Gebäuden Blücherstraße 29 – 35 verlaufende Stichstraße.

19. Josef-Selders-Straße

Von Bataverstraße in nordwestlicher Richtung abgehende Straße bis einschl. Wendefläche einschl. die in nordöstlicher Richtung abzweigende Stichstraße sowie die vor der Wendefläche nördlich bzw. südlich abgehenden Wohnwege.

Der Gemeingebrauch der Wohnwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

20. Karl-Arnold-Straße I

Von Josefstraße zunächst in nördlicher Richtung dann in westlicher Richtung abknickende und bis zur Wingenderstraße verlaufende Straße einschließl. des parallel zur Wingenderstraße in Richtung Josefstraße führenden Verbindungsweges sowie des gegenüber der Einmündung Wolkerstraße in östlicher Richtung abgehenden Wohnweges.

Der Gemeingebrauch des Verbindungsweges wird auf den Fußgänger- u. Radverkehr sowie für den Wohnweg auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

21. Karl-Arnold-Straße II

Mit Bebauungsplan 448 ausgewiesenes dem Verwaltungsgebäude des Jobcenters vorgelagertes Platzgelände sowie die vom Platzgelände nordöstlich abgehende und bis zur Einmündung in die neu angelegte Verbindungsstraße zur Karl-Arnold-Straße verlaufende Wegeverbindung des Weißenberger Weges. Der Gemeingebrauch des Platzgeländes und der Wegeverbindung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

22. Weißenberger Weg

Mit Bebauungsplan 448 ausgewiesene vom Weißenberger Weg abgehende hinter dem Verwaltungsgebäude des Jobcenters bis zur Karl-Arnold-Straße verlaufende Verbindungsstraße.

23. Katharina-Braeckeler-Straße

Von Kurze Straße in südöstlicher Richtung abgehende und in einer Wendeanlage endende Straße einschl. der von der Wendeanlage in nordöstlicher Richtung abzweigenden Stichstraße sowie des südöstlich in Richtung Bahndamm abgehenden Fußweges.

Der Gemeingebrauch des Fußweges wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

24. Ratsweg

Von der Bahnhofstraße bei Haus-Nr. 19 in östlicher Richtung abgehende und in einer Wendeanlage endende Straße.

25. Blausteinsweg

Von Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Kreitzer Straße in östlicher Richtung bis einschl. Wendeanlage abgehende Straße.

26. Münchener Straße

Von der Münchener Straße bei Haus-Nr. 38 b abgehender und in nordöstlicher Richtung bis zur hinteren Grundstücksgrenze Hindenburgplatz 11 verlaufender Weg sowie die von hier abgehenden in nordwestlicher Richtung bis zur hinteren Grundstücksgrenze Hindenburgplatz 7 und in südöstlicher Richtung bis zur Roisdorfer Straße verlaufende Wege.

Der Gemeingebrauch dieser Wege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft und mit Bekanntmachung dieser Verfügung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klasen vom Bauverwaltungsamt der Stadt Neuss zur Verfügung (Rathaus-Michaelstraße, Eingang 5, 1. Etage, Zimmer 1.628, Tel. 2131/90-6004, e-mail: bauverwaltung@stadt.neuss.de ☒: Stadtverwaltung, 41456 Neuss). Zu den gewidmeten Verkehrsflächen können dort auch Pläne und Unterlagen, die nicht Bestandteil dieser Verfügung sind, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Um Ihnen unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufzunehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Neuss, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hölters
Beigeordneter